



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

67. Sitzung am 26. Februar 2019 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 5 Kreisumlageerhebung; aktuelle Entwicklungen

Beratungsgrundlage:

Landräte-Schreiben Nr. 043/2018 vom 5. Oktober 2018
Landräte-Schreiben Nr. 054/2018 vom 17. Dezember 2018
Rundscheiben Nr. 664/2018 vom 20. Dezember 2018

Bisherige Beratung:

Landkreisversammlung	31. Sitzung	20.09.2018	TOP 6.3
AG „Kämmerer“	31. Sitzung	17.10.2018	TOP 2
Fachausschuss „Finanzen“	66. Sitzung	06.11.2018	TOP 4
Landräte-Seminar	92. Sitzung	29./30.11.2018	TOP 2
Präsidium	192. Sitzung	10.12.2019	TOP 4
AG „Kämmerer“	32. Sitzung	30.01.2019	TOP 2

Weitere Beratung

Präsidium	193. Sitzung	04.03.2019
-----------	--------------	------------

Beschlussvorschlag:

1. Der Fachausschuss betrachtet mit Sorge, dass das Verwaltungsgericht Magdeburg auch in seiner jüngsten Entscheidung vom 21. November 2018 prozedurale Verfahrensanforderungen in den Vordergrund stellt und deren Verletzung bereits für ausreichend erachtet, um die Kreisumlagefestsetzung und die Haushaltssatzung des Landkreises für unwirksam zu erklären.
2. Das Verwaltungsgericht Magdeburg lässt bei seiner einseitigen Betrachtung der gemeindlichen Belange die gleichrangige Finanzhoheit der Landkreise und die notwendige Finanzierung von Kreisaufgaben unberücksichtigt.
3. Der Fachausschuss begrüßt die Entscheidung der Landkreise Börde und Salzlandkreis, die vom Verwaltungsgericht Magdeburg eröffnete Möglichkeit der Berufung zu nutzen, und schätzt für diese Verfahren den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Dezember 2018 als ausgesprochen hilfreich ein.

Sachverhalt:

Gegenwärtig sind in Sachsen-Anhalt zahlreiche Klagen gegen die Kreisumlageerhebung 2016 bis 2019 anhängig. Inzwischen sind vom Verwaltungsgericht Magdeburg zwei Verfahren entschieden worden.

Mit dem ersten Urteil vom 11. September 2018 hat das Verwaltungsgericht (VG) Magdeburg festgestellt, dass der betreffende Kreisumlagebescheid des Salzlandkreises vom 7. April 2017 materiell rechtswidrig ist, da die Kreisumlagefestsetzung für das Haushaltsjahr 2017 auf einer unwirksamen Rechtsgrundlage beruht.

Aus Sicht des Gerichtes hat der beklagte Landkreis den Kreisumlagesatz nicht in einer verfassungskonformen Weise festgesetzt, weil er die ihm hierbei gemäß Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) bzw. Art. 87 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt obliegenden verfahrensrechtlichen Anforderungen in Form von Ermittlungs- und Beteiligungspflichten einerseits und Abwägungspflichten andererseits nicht beachtet hat.

In dem zweiten, am 21. November 2018 entschiedenen Klageverfahren der Gemeinde Barleben gegen den Kreisumlagebescheid des Landkreises Börde vom 24. April 2017 hat das VG Magdeburg in gleicher Weise ebenfalls zu Gunsten der klagenden Gemeinde entschieden und hierbei ausdrücklich auf seine eigenen Ausführungen in der Entscheidung vom 11. September 2018 Bezug genommen.

Beachtlich ist zudem die Feststellung des Gerichtes, dass der Anteil der freiwilligen Leistungen der Gemeinde von 21,5 % (!) gemessen an den Gesamtausgaben „den festgestellten Anzeichen einer Verletzung der finanziellen Mindestausstattung nicht entgegensteht.“

Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die als Beratungsgrundlage benannten Landräte-Schreiben.

Sowohl der Landkreis Börde als auch der Salzlandkreis haben inzwischen Berufung gegen die Urteile vom 11. September 2018 und 21. November 2018 eingelegt.

Hilfreich dürfte in diesem Zusammenhang der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGh) vom 14. Dezember 2018 sein, mit dem dieser einen Vorschlag für einen prozessbeendenden Vergleich unterbreitet hat, den wir mit unserem Rundschreiben Nr. 664/2018 vom 20. Dezember 2018 versandt haben.

Darin geht der BayVGh zwar davon aus, dass der Landkreis bei der Festsetzung des Umlagesatzes verfahrensrechtliche Mindestanforderungen nicht eingehalten habe. Er hält dabei in Abgrenzung zu anderen Gerichten allerdings fest, dass nicht zwingend ein formalisiertes Anhörungsverfahren durchgeführt werden müsse, um den Finanzbedarf der Gemeinden zu ermitteln.

Der BayVGh erachtet zudem einen rückwirkenden Neuerlass der Haushaltssatzung als zulässig, so dass ein Klageerfolg im vorliegenden Verfahren nicht zwangsläufig zu einer Rückzahlungsverpflichtung führe. Bezogen auf eine Verletzung der Mindestausstattung verweist der BayVGh unter Bezugnahme auf das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich auf die hier generell geltenden hohen Substantiierungsanforderungen.

Das Präsidium des Deutschen Landkreistages (DLT) hat sich in seiner letzten Sitzung am 8./9. Januar 2019 ebenfalls mit den Konsequenzen der jüngeren Rechtsprechung zur Kreisumlage und den dort postulierten Ansprüchen an die Kreisumlagefestsetzung befasst. Die hierfür von der Geschäftsstelle des DLT herausgearbeiteten maßgeblichen 20 Kernsätze haben wir als **Anlage** beigelegt.

Erlassentwurf zu verfahrensrechtlichen Anforderungen bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes in der Haushaltssatzung

Das Ministerium für Inneres und Sport hat inzwischen einen Erlassentwurf zu verfahrensrechtlichen Anforderungen bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes vorgelegt und mit den Kommunalen Spitzenverbänden eng abgestimmt. Hierbei haben wir die Landkreise über die Arbeitsgemeinschaft der kreislichen Kämmerer einbezogen.

Der Erlass wurde noch nicht veröffentlicht. Wesentliche Aussagen des uns zuletzt bekannten Entwurfsstandes sind:

- Der Verfahrensvorschlag des Landkreistages Sachsen-Anhalt (Stand: November 2017) wird für die Praxis als zweckmäßig beurteilt.
- Abweichend vom VG Magdeburg sollte keine Orientierung an der finanziell leistungsschwächsten Gemeinde erfolgen.
- Es bestehen keine Bedenken, zu Heilungszwecken einen rückwirkenden Erlass der Haushaltssatzung vorzunehmen.
- Die aus einer gerichtlich für nichtig erklärten Haushaltssatzung folgenden Einnahmeausfälle und der sich hiernach ergebende jeweilige Finanzbedarf im nächsten Haushaltsjahr ist vollständig kreisumlagefähig.
- Eine nachträgliche Neufestsetzung des Umlagesatzes wird allerdings für vorzugswürdig gehalten, um dem Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung bei der Heranziehung zur Kreisumlage Rechnung zu tragen.
- Angesichts der noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen des VG Magdeburg besteht weiterhin keine Pflicht für Hauptverwaltungsbeamte, Rechtsbehelfe gegen Kreisumlagebescheide einzulegen. Insoweit können auch keine Haftungsansprüche entstehen.

Der endgültige Erlass soll in Kürze vorliegen und wird ggfs. als Tischvorlage nachgereicht.